Abdruck 2

jobcenter
Berlin Mitte

Jobcenter Berlin Mitte, Sickingenstr. 70 - 71, 10553 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52
10557 Berlin



Vorab per Fax

Ihr Zeichen: S 135 AS 7323/17 ER
Ihre Nachricht: 19. Juni 2017
Mein Zeichen: 139.M - 96204//0026589
eR1-96204-00173/17
Kundennummer: 955A123521
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 96204//0026589

Name: Frau
Telefax: 030 555545 7099
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte.SGG-Stelle@jobcenter-ge.de
Datum: 23. Juni 2017

Rechtsstreit Ralph Boes ./. Jobcenter Berlin Mitte
S 135 AS 7323/17 ER

Der Antragsgegner hat die gerichtliche Anfrage vom 19. Juni 2017 zur Kenntnis genommen. Weiterhin wird der Widerspruchsbescheid vom 20.06.2017 übersandt.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erscheint anders gelagert als im vorliegenden Fall des Antragstellers. Um die derzeitige Eingliederungsstrategie einordnen zu können wird nochmals ein Abriss über die aktive Seite der Arbeitsförderung seitens des Antragsgegners gegeben. Die Anwendung des Ermessens bezieht sich schließlich nicht nur auf das Ergebnis sondern zielt vor allem auf den Prozess, welcher langfristig zu einer erfolgreichen Eingliederung führt, ab. Leider muss der Antragsgegner bemerken, dass der fehlende Erfolg der Integration vorrangig auf der Verweigerungshaltung des Antragsstellers beruht.

Zu Beginn der Beratungsarbeit mit dem Antragsteller ging die Antragsgegnerin noch davon aus, dass der Antragsteller relativ schnell selbständig seine Hilfebedürftigkeit beenden wird und nur sehr wenig Unterstützung benötigt.
Seine Selbständigkeit nebenberuflich war ausbaufähig und in seinem erlernten Beruf als Ergotherapeut waren die Eingliederungschancen durchgehend positiv. Die Eingliederungsvereinbarungen in den Jahren 2009/2010 wurde daher nur flankieren abgeschlossen. Der Fokus lag folglich auf der Selbsthilfe, wie bei marktnahen "Kunden üblich. Da der Antragsteller jedoch auch damit zunehmend seine Freiheit eingeschränkt sah, siehe auch sein erster Brandbrief 06/11 wurde 2011 eine extra nach seinen individuellen Vorstellungen formulierte Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen, welche zwar rechtlich keinerlei Bedeutung besaß, jedoch dem übergeordneten Ziel der Druckentlastung des Antragsstellers diente, in der Hoffnung er könne sich dann selbst helfen. Nachdem diese Varianten scheiterten, wurde 2012 anvisiert die Unterstützungsmaßnahmen wieder aufzunehmen sowie enger zu legen und die Aktivierungsfunktion der Eingliederungsvereinbarung in den Fokus zu rücken. Mit dem Antragssteller wurde erstmals aktiv vereinbart regelmäßig Bewerbungsbemühungen

Postanschrift
Jobcenter Berlin Mitte
Sickingenstr. 70 - 71
10553 Berlin

Besucheradresse
Sickingenstr. 70 - 71
10553 Berlin

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 12.30 - 18.00 für Berufstätige
Schüler/-innen, Studenten/-innen
und Maßnahmeteilnehmer/innen

Internet: www.berlin.de/jobcenter/mitte

anhand eines vorgegebenen Rahmens zu unternehmen. Des Weiteren wurden ihm konkrete Arbeitsplatzangebote zugesandt, mit der Auflage sich bei konkreten Arbeitgebern zu bewerben. Die Selbsthilfestrategie wurde in eine Maßnahmestrategie geändert.
Nachdem die Verweigerungshaltung des Antragsstellers zunahm, indem er demonstrierte und nicht mehr zu Terminen erschien wurde die Eingliederungsstrategie 2013 nochmals angepasst und versucht die bislang nebenberufliche Selbständigkeit auszubauen und hauptberuflich als Dozent und Vortragsredner aus der Hilfebedürftigkeit zu kommen anvisiert. Dieses Angebot wehrt auch in der bis zum Sommer 2015 befolgten Eingliederungsstrategie fort. Die Kombination aus Unterstützungs- und Marktstrategie hätte dabei durchaus zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit führen können. Fernsehauftritte, Interviews, Vorträge und seine Arbeit im Verein sahen auch finanziell vielversprechend aus. Der Antragsteller wurde daraufhin wieder verstärkt dazu verpflichtet aktive Bewerbungsbemühungen auf versicherungspflichtige Beschäftigungen zu unternehmen und wenn gewünscht seine Selbständigkeit nebenberuflich auszuüben.
2014 wurde dem Widerspruchsführer begleitend ein Einzelcoaching nach S 16 SGB II i.V.m. 456 SGB III in Form eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins angeboten und Vorschläge zu Bildungsträgern unterbreitet. Das Angebot wurde leider ebenfalls nicht angenommen, obwohl die Orientierung des Antragstellers eine gute Gelegenheit zur Zieldefinierung hatte geben können.
Nach Ablauf der Eingliederungsvereinbarung im Sommer 2015 wurde der Antragsteller in einem persönlichen Gespräch aufgefordert, über die normale Zusammenarbeit an einer Eingliederungsvereinbarung hinaus, seine Vorstellungen hinsichtlich seiner Eingliederung konkret und detailliert darzustellen, da auch die Beratungskonzeption nach so vielen Jahren an ihre Grenze stößt und nicht mal Teilerfolge hinsichtlich seiner Eingliederung zu verzeichnen sind. Stattdessen begann der Antragssteller zu hungern und die kontinuierlich angebotenen Lebensmittelgutscheine lieber für seine Propagandaarbeit zu zerreißen statt diese zu nutzen. Auch eine persönliche Empfehlung die Hungeraktion zu beenden und die sozialen Sicherungssysteme des Staates zu nutzen führte nicht zum Erfolg. Seine Hungeraktion hat schließlich dazu geführt, dass Anfang 2016 festgestellt wurde, dass der Antragsgegner für einige Monate nicht erwerbsfähig sein wird.
Nach Wiederherstellung seiner Erwerbsfähigkeit wurde mit dem Erlass der Eingliederungsvereinbarung vom 11.07.2016 ein individuelles Einzelcoaching angeboten. Die bisherige Einstellung des Antragsstellers gegenüber dem Antragsgegner zu einer bestimmten Arbeit oder Maßnahme gezwungen zu werden, sollte damit geändert werden. Der Antragsteller konnte selbst einen Partner recherchieren und auswählen, welchen er für ein Einzelcoaching geeignet gehalten hätte. Nachdem die Recherche wiederum unterlassen wurde, da sich der Antragsteller als vollbeschäftigt ansieht, wurde ihm ein Angebot einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zugesandt. Diese Maßnahme welche ein einem zuvor festgelegten Träger erfolgen sollte, brach der Antragsteller nach vier Tagen (12.09. – 16.09.2016) ab.
Mit der Eingliederungsvereinbarung vom 08.11.2016 wurde nunmehr versucht das selbständige Handeln des Antragstellers in den Fokus zu rücken. Der Entwicklungsplan des Trägers *bildungsmarkt waldenser* vom 16.09.2016 bestätigt eine vollschichtige Arbeitsfähigkeit. Das Arbeitshindernis bestünde ausschließlich nach Angaben des Antragstellers in den Schwierigkeiten des Sozialsystems, welches verfassungswidrig sei. Aus psychologischer Sicht habe er sich bereits auf entstehende Konflikte eingestellt.
Um den Antragsteller nicht zu überfordern, wurden statt der in der Vergangenheit 10 Bewerbungen monatlich, lediglich vier Bewerbungen monatlich als Nachweise seiner aktiven Bemühungen festgelegt. Der Antragsteller hätte sich trotz Engagements in seinem gemeinnützigen Verein zum Bedingungslosen Grundeinkommen zumutbar wöchentlich mit einer Bewerbung auf eine von ihm gewählte Beschäftigung bzw. von ihm gewählten Arbeitgeber befassen können. Passend dazu wurde als aktive Eingliederungsleistung die Übernahme von Bewerbungskosten konkret in Höhe von 260,00 Euro, das heißt 5,00 Euro pro Bewerbung angeboten. Die jährlich hochgerechnet 52 geforderten Bewerbungen hätten mit den angebotenen Kosten abgedeckt werden können. Dabei wurden, wie grundsätzlich in den vergangenen Jahren, Ermessenserwägungen getroffen. Auf ein weiteres Eingliederungsangebot nach

§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II war, aufgrund der Annahme, dass sich der Antragsteller wiederum nicht dazu in der Lage sehen wird dies anzunehmen zunächst zu verzichten und stattdessen die selbständigen Bemühungen des Antragstellers zur Aufnahme einer Arbeit zu aktivieren.
Dass die aktiven Leistungen nicht grundsätzlich erfolglos sind, zeigt sich in der immerhin viertägigen Teilnahme der Maßnahme beim Träger waldenser. Es wird davon ausgegangen, dass Maßnahmen oder Eingliederungsangebote, die aus subjektiver Sicht des Antragstellers einen Vorteil für ihn und seine ehrenamtliche Arbeit bringen, auch angenommen werden. In der aktuellen Eingliederungsvereinbarung vom 11.05.2017 wurden wieder zwei aktive Eingliederungsangebote unterbreitet. Neben den passenden Bewerbungskosten in Höhe von 260,00 Euro für die geforderten 52 Bewerbungen jährlich wurde wiederum eine Maßnahme mit Mehraufwandsentschädigung im Projekt Matchpoint unterbreitet. Es handelt sich wieder um den Träger waldenser, da der Antragsteller sich mit diesem bereits auseinandergesetzt hat. Mithin wird kontinuierlich versucht passende Eingliederungsangebote zu finden, um eine Integration in Arbeit zu erreichen, weil davon ausgegangen wird, dass eine Integration durchaus erfolgreich sein könnte.

Um den Gedanken des Gerichtes nochmals aufzugreifen, dass es eine maßgeschneiderte, konkrete Leistung zur Eingliederung in Arbeit bedarf und Ermessen dahingehend auszuüben sei, ob diese zum Erfolg führen und ob sinnvoll Bewerbungsbemühungen von dem Antragsteller zu verlangen seien, wird um Hinweis gebeten, wie dies im vorliegenden Fall konkret ausgestaltet werden kann.
Wird davon ausgegangen, das im Rahmen des Abschlusses der Eingliederungsvereinbarung das Ermessen dahingehend ausgelegt wird, dass der Antragsteller eine kontinuierliche Verweigerungshaltung einnimmt und alle Eingliederungsstrategien jeglicher Art nicht zum Erfolg führen werden, weil er betont, dass eher der Tod eintritt statt ein Einsehen, dass auch Erwerbsarbeit eine sinnstiftende/erfüllende Tätigkeit ist, würde man zu dem Schluss kommen, dass keine aktive Eingliederungsleistung angeboten werden darf. Gleiches gilt für das Verlangen von Bewerbungsbemühungen, welche sodann als nicht sinnvoll und zielführend eingestuft würden. Eine Minderung der Grundsicherungsleistungen bei stetiger Verweigerung wäre somit faktisch unmöglich. Dies würde in letzter Konsequenz bedeuten, dass man nur lange genug die Arbeit des Antragsgegners boykottieren muss, um „bedingungslos" staatliche Leistungen zu erhalten, da im Rahmen der Ermessensausübung sowohl aktive Mitarbeit zu „Fordern" als auch die Eingliederung zu „Fördern" als nicht zielführend identifiziert werden würde.
Da dies nicht mit der gesetzgeberischen Intension zu vereinbaren ist, welche die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II auf die Säulen des „Forderns und Förderns" stellt, wird um richterlichen Hinweis gebeten, wie die weitere Zusammenarbeit unter Beachtung dieser Säulen ausgestalten werden müsste.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlagen
1 Abdruck
1 Abdruck Widerspruchsbescheid vom 20.06.17